

um den gleichen oder einen nur geringfügig veränderten Tatbestand einer neuen Würdigung und Beurteilung zu unterziehen. So bestimmt § 318 StPO, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafzumessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßnahmen der Sicherung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, unzulässig ist. Bei einem Freispruch kann das Verfahren nicht deshalb wieder aufgenommen werden, um eine andere Begründung zu erreichen, z. B. bei einem Freispruch mangels Beweises. Das spricht eine Entscheidung des Bezirksgerichts Potsdam klar aus.

„Aus § 317 Abs. 1 Ziff. 1 StPO geht klar hervor, daß das Wiederaufnahmeverfahren nur zu dem Zweck betrieben werden kann, eine andere Entscheidung herbeizuführen als die, die in Rechtskraft erwachsen ist. Hier aber ist der Angeklagte bereits rechtskräftig freigesprochen. Der Wiederaufnahmeantrag bezweckt ebenfalls ein freisprechendes Urteil. Die Entscheidung wäre also keine andere, sondern dieselbe, lediglich mit einer anderen Begründung, nämlich wegen erwiesener Unschuld statt aus Mangel an Beweisen.“¹⁷

Der Wiederaufnahmeantrag richtet sich in diesem Fall nur gegen die Gründe, denn der Urteilstenor ist in beiden Fällen gleich.

„Das ist schon deshalb unzulässig, weil sich aus § 304 Abs. 2 StPO einwandfrei ergibt, daß die Anfechtung einer Entscheidung lediglich wegen der Gründe, nicht wegen des Tenors — also nicht wegen des Ergebnisses —, nur im Falle der Kassation zulässig ist.“¹⁸

Der Wiederaufnahme des Verfahrens unterliegen rechtskräftige Entscheidungen, und zwar sowohl Urteile als auch Beschlüsse. Das Wiederaufnahmeverfahren kann auch dann durchgeführt werden, wenn die Entscheidung im Rahmen eines Privatklageverfahrens ergangen ist. Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen richterlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten dieselben Bestimmungen (§ 326 StPO).

C.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie jederzeit beantragt werden. Eine Ausnahme davon regelt § 317 Abs. 2

17. vgl. Beschluß des BG Potsdam vom 19. 7. 1954, NJ, 1954, S. 637.

18. ebenda.